

1. Nachtrag

zur Satzung der Pflegekasse der Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit (2015)

Die Satzung der Pflegekasse der Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund Pflegekasse - wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 „Widerspruchsausschuss“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Widerspruchsausschuss

¹Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird an vom Vorstand beauftragte Beschäftigte und einen Widerspruchsausschuss im Sinne eines besonderen Ausschusses nach § 36 a SGB IV übertragen. ²Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Dortmund. ³Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über

- Widersprüche betreffend die Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide. ⁴In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Beschäftigte von BIG direkt gesund betreffen, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides dem Widerspruchsausschuss übertragen.

2. Inkrafttreten

Die Nummer 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin/Dortmund, 10.07.2019



Helmut Krause
Vorsitzender des Verwaltungsrates





Robert Leitl
stv. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 10. Juli 2019 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung der BIG direkt gesund Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 13. August 2019
112P - 59042.0 - 2988/2014

Bundesversicherungsamt

